

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 962

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 962, Rn. X

BGH 2 StR 443/13 - Beschluss vom 8. Oktober 2013 (LG Meiningen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 11. April 2013 wird mit der Maßgabe, dass die Angeklagte der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit sexueller Nötigung (vgl. Fischer, StGB, 60. Aufl. § 177 Rn. 72) und mit Nötigung schuldig ist, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.